

Militaristen eröffnet der Friedensvertrag dem ganzen deutschen Volk auch den Weg freundschaftlicher Beziehungen zu allen Völkern, der ihm gegenwärtig durch die widersinnige Aufrechterhaltung der Hallstein-Doktrin, nach der der Bonner Staat keine diplomatischen Beziehungen zu den Staaten aufnimmt oder bestehen läßt, die solche Beziehungen zur Deutschen Demokratischen Republik unterhalten, noch versperrt ist.

Friedensvertrag und Annäherung  
beider deutscher Staaten

„Der Abschluß des Friedensvertrages liegt vor allem im Interesse des deutschen Volkes. Die Spaltung Deutschlands kann nur überwunden werden, wenn ihre Ursachen, der Militarismus und Revanchismus in Westdeutschland, überwunden werden. Der Friedensvertrag, der in ganz Deutschland eine friedliche Entwicklung sichert, schafft also wichtige Voraussetzungen für die Annäherung der beiden deutschen Staaten und die Überwindung der Spaltung Deutschlands.“<sup>26</sup>

Die westdeutschen Militaristen und ihre Helfershelfer versuchen, diese Tatsache auf den Kopf zu stellen. So behauptete z. B. der Westberliner Bürgermeister Brandt in einer Erklärung vom 12. Juni 1961:

„Die Sowjetunion möchte eine westliche Unterschrift für die deutsche Teilung haben. Sie möchte die Spaltung Deutschlands vertraglich zementieren.“<sup>27</sup>

Hinter dieser demagogischen These steht die friedens- und völkerrechtsfeindliche Theorie von der „provisorischen Grenze“ der Bundesrepublik. Sie zeigt erneut, daß der deutsche Militarismus die Verpflichtung zur friedlichen Lösung der nationalen Frage ablehnt. Sie soll von der Notwendigkeit der Bändigung des Militarismus mit Hilfe eines Friedensvertrages ablenken, den westdeutschen Militaristen noch eine weitere Möglichkeit geben, ihre Atomkriegsvorbereitungen in Ruhe fortzusetzen, die Spaltung damit weiter zu zementieren und deshalb Friedensvertragsverhandlungen abzulehnen oder zumindest in die Länge zu ziehen. Dieses Ziel der zitierten Erklärung Brandts muß die Hamburger „Welt“ in der gleichen Ausgabe zugeben:

„Die Festlegung der Westmächte auf die Formel, daß der Friedensvertrag die Teilung Deutschlands unter keinen Umständen zementieren dürfe, wird nach (West)Berliner Auffassung zu monate-, wenn nicht jahrelangen Verhandlungen führen. Vielleicht werde auf der Ebene einer Botschafterkonferenz eine ständige ‚Institution‘ für Deutschlandverhandlungen eingerichtet werden.“<sup>28</sup>

Das Bestreben des westdeutschen Militarismus, die Spaltung Deutschlands aufrechtzuerhalten und ständig zu vertiefen, kam schon im Jahre 1952 deutlich zum Ausdruck.

„Als im Jahre 1952 die Regierung der Sowjetunion den Regierungen der Westmächte und den beiden deutschen Staaten den Entwurf von Grundlagen für einen Friedensvertrag mit Deutschland unterbreitete, wäre der Abschluß eines Friedensvertrages mit einem einheitlichen, friedliebenden und demokratischen Deutschland durchaus noch möglich gewesen. Adenauer und die Mehrheit des westdeutschen Bundestages aber lehnten nicht nur diese Friedensvertragsvorschläge ab, sondern auch alle Verhandlungen und Begegnungen, die zu einer Verständigung der beiden deutschen Staaten führen konnten. Statt dessen lösten sie den westdeutschen Separatstaat aus dem deutschen Nationalverband heraus und unterordneten ihn mit dem Abschluß der Pariser Verträge dem Militärblock der NATO. Sie gaben die nationalen Interessen des deutschen Volkes preis, um die volle

Wiederherstellung der Herrschaft der Militaristen und Revanchisten über Westdeutschland dafür einzuhandeln. So wurde Deutschland gespalten und die Spaltung systematisch vertieft.“<sup>26</sup>

Angesichts der großen Verantwortung, die die Westmächte als Hauptstützen für die Spaltung Deutschlands tragen<sup>30</sup>, entbehren Berufungen darauf als Begründung für die Ablehnung einer Friedensregelung mit beiden deutschen Staaten jeder Rechtsgrundlage. Sie stellen ein *venire contra factum proprium* dar, das im Völkerrecht unzulässig ist. Außerdem zielen die Westmächte auf eine Verletzung der Souveränität der beiden deutschen Staaten, auf eine Einmischung in ihre inneren Angelegenheiten ab, d. h. auf eine Einmischung in die Entscheidung über ihre Gesellschaftsordnung, die mit der Frage der Wiedervereinigung untrennbar verbunden ist.

Im Geiste der Verständigungsbereitschaft hatten die Delegationen der DDR und der UdSSR während der Genfer Außenministerkonferenz bereits den Kompromißvorschlag eingebracht, die Vier Mächte sollten durch eine gemeinsame Empfehlung beide deutsche Staaten zu Verhandlungen auffordern. Die UdSSR hat diesen Gedanken jetzt in ihrem Memorandum erneut aufgegriffen:

„Die vier Mächte werden sich an die deutschen Staaten mit dem Appell wenden, sich in jeder für sie annehmbaren Form über die Fragen zu einigen, die eine Friedensregelung mit Deutschland und die Wiedervereinigung betreffen.“<sup>31</sup>

Sie hat ihn außerdem durch den großzügigen Vorschlag ergänzt, der vom Vertrauen zum deutschen Volk zeugt und ihm eine große Chance gibt:

„Die vier Mächte werden von vornherein erklären, daß sie jede Vereinbarung anerkennen, die von den Deutschen getroffen wird.“

Im Memorandum heißt es dazu u. a.:

„Damit eine Friedensregelung nicht weiter hinausgezögert wird, ist es notwendig, einen Termin festzulegen, binnen dessen die Deutschen nach Möglichkeiten zu Übereinkommen in Fragen ihrer inneren Kompetenz suchqji müssen.“

Der Abschluß eines Friedensvertrages  
mit der Deutschen Demokratischen Republik

Sollten die Westmächte und Westdeutschland durch ihre Weigerung eine Friedensregelung mit beiden deutschen Staaten verhindern, die der bestehenden Lage und den Vereinbarungen der Anti-Hitler-Koalition Rechnung trägt, so wird es zum Abschluß eines Friedensvertrages mit der Deutschen Demokratischen Republik kommen. Ein solcher Friedensvertrag wird sowohl politisch als auch völkerrechtlich außerordentlich bedeutsam sein. Der Versuch, ihn wegen der Nichtteilnahme der Westmächte als einen Separatvertrag zu bezeichnen<sup>32</sup> und allein wegen der Nichtteilnahme der Westmächte seine Rechtmäßigkeit in Zweifel zu ziehen, entbehrt jeder Grundlage.

Das ergibt sich nicht nur aus der Tatsache, daß die Westmächte ihre Teilnahme, verweigerten. Da der Friedensvertrag auf den oben angeführten von den Mächten der Anti-Hitler-Koalition gemeinsam vereinbarten Dokumenten (einschließlich der UN-Charta) beruht, kann er seinem Wesen nach niemals eine separate Regelung darstellen. Daran kann auch die Tatsache nichts ändern, daß die Westmächte diesen gemeinsamen Boden der Vier-Mächte-Beschlüsse verlassen haben. Die Westmächte waren es, die eine separate Politik betrieben und separate Vereinbarungen

26 Aus der Erklärung des Zentralkomitees der SED, des Staatsrates der DDR, des Ministerrates der DDR und des Nationalrates der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, ND (Ausg. B) vom 15. Juni 1961, S. 1.

27 „Die Welt“ vom 13. Juni 1961.

28 „Die Welt“ vom 13. Juni 1961.

29 Aus der Erklärung . . . ND (Ausg. B) vom 15. Juni 1961, S. 1.

30 vgl. Edith und Ingo Oeser. Einige völkerrechtliche Aspekte der Rechtmäßigkeit der DDR, „Deutsche Außenpolitik“ 1961, Heft 1.

31 ND (Ausg. B) vom 11. Juni 1961, S. 1.

32 vgl. die Äußerung Brandts im „Telegraf“ vom 23. Juni 1961.